

**Festsetzung der Mieten
für den Bürgersaal und die Hallen der Stadt Rheinfelden (Baden),
zuletzt geändert am 23.05.1985, 20.06.1985, 05.07.2001 und 20.03.2003**

Für Veranstaltungen im Bürgersaal, in der Sporthalle, in den Mehrzweckhallen und Turnhallen der Stadt Rheinfelden (Baden) wird folgende Miete erhoben:

- a) Sportliche Veranstaltungen
(Einzelwettkämpfe, Meisterschaften, Turniere usw.) Umsatzmiete in Höhe von 8 v.H. des Umsatzes, mindestens jedoch bei Veranstaltungen in der/den

Sporthalle

bis zu 2 Stunden	16,00 EUR
mehr als 2 bis 4 Stunden	31,00 EUR
mehr als 4 bis 6 Stunden	46,00 EUR
mehr als 6 Stunden	62,00 EUR

Übrige Hallen

bis zu 4 Stunden	16,00 EUR
mehr als 4 bis 6 Stunden	21,00 EUR
mehr als 6 Stunden	26,00 EUR

Für den Übungsbetrieb im Rahmen des Hallenbelegungsplanes, für Rundenspiele sowie bei der Durchführung von Vereins- oder Stadtmeisterschaften wird keine Miete erhoben.

- b) Sonstige Veranstaltungen
(kulturelle Veranstaltungen, Tanzveranstaltungen usw.)

1. im Bürgersaal

- a) bei Veranstaltungen mit Bewirtung:
Umsatzmiete in Höhe von 12 v.H. des Umsatzes, mindestens jedoch
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| bis zu 4 Stunden | 300,00 EUR |
| für jede weitere angefangene Stunde | 30,00 EUR |
| und höchstens | 850,00 EUR |
- b) bei Veranstaltungen ohne Bewirtung:
Umsatzmiete in Höhe von 9 v.H. des Umsatzes, mindestens jedoch
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| bis zu 4 Stunden | 150,00 EUR |
| für jede weitere angefangene Stunde | 15,00 EUR |
| und höchstens | 430,00 EUR |

2. <u>in den Mehrzweckhallen der Stadtteile Adelhausen, Herten, Karsau</u>	
Umsatzmiete in Höhe von 10 v.H. des Umsatzes, mindestens jedoch bis zu 4 Stunden	103,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	26,00 EUR
und höchstens ohne Bewirtung	205,00 EUR
mit Bewirtung	460,00 EUR
3. <u>in den übrigen Hallen</u>	
Umsatzmiete in Höhe von 8 v.H. des Umsatzes, mindestens jedoch in der/den	
<u>Sporthalle</u>	
bis zu 4 Stunden	155,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	31,00 EUR
und höchstens ohne Bewirtung	130,00 EUR
mit Bewirtung	260,00 EUR
<u>Turnhallen einschl. Ortszentrum Eichsel</u>	
bis zu 4 Stunden	62,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	16,00 EUR
und höchstens ohne Bewirtung	130,00 EUR
mit Bewirtung	260,00 EUR
<u>Hallen der Stadtteile Degerfelden und Nordschwaben</u>	
bis zu 4 Stunden	52,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	11,00 EUR
und höchstens ohne Bewirtung	77,00 EUR
mit Bewirtung	155,00 EUR

Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und dergl., sowie bei Delegiertentagungen, die von örtlichen Vereinen ausgerichtet werden, wird der Umsatz vor Ermittlung der Umsatzmiete um 20 v.H. vermindert. Dies gilt nicht für Faschachtsveranstaltungen.

Besondere Bedingungen

1. Dauer der Veranstaltung

Für den Beginn einer Veranstaltung ist das jeweilige Programm maßgebend (Beginn der Wettkämpfe, des Programms usw.). Eine Veranstaltung ist beendet mit dem Abschluss der Wettkämpfe, des Programms oder der Siegerehrung, wenn der Saal oder die Halle von den Besuchern zu diesem Zeitpunkt verlassen wird. Ist dies nicht der Fall, ist die Veranstaltung erst beendet, wenn die letzten Besucher den Saal oder die Halle verlassen haben.

2. Umsatz

Als Umsatz gelten sämtliche Einnahmen, die bei der Durchführung einer Veranstaltung anfallen, insbesondere Eintrittsgelder, Einnahmen aus Bewirtung (nach Abzug des Bedienungsgeldes) einschließlich Thekenverkauf oder Barbetrieb, Reinerlöse aus Verlosungen, soweit diese nicht für einen sozialen oder karitativen Zweck verwendet werden, Standgelder usw.

Nicht zum Umsatz zählen Startgelder und Einnahmen für die Verwahrung von Kleidern; letztere jedoch nur dann, wenn damit nicht gleichzeitig das Eintrittsgeld abgegolten wird.

3. Nebenkosten

Die Nebenkosten – ausgenommen Telefongebühren – für Heizung, Beleuchtung und Kraftstrom sind mit der vorstehenden Miete abgegolten.

4. Kosten der Feuerwache

Neben der Miete hat der Veranstalter die Kosten für die Feuerwache zu tragen.

5. Kosten für Aufsicht

Neben der Miete hat der Veranstalter die Kosten für den Hallenwart oder Hausmeister zu tragen.

6. Herrichten, Räumen und Reinigung

Das Herrichten der Räume (Bestuhlung, Dekoration usw.) sowie die Räumung und Reinigung sind vom Veranstalter vorzunehmen.

7. Ersatz für beschädigte Gegenstände

Der Veranstalter (Vereine usw.) haftet der Stadt für alle Schäden, die innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch die Benutzung entstehen, und zwar am Gebäude selbst sowie an den überlassenen Einrichtungen und Geräten.

Dies gilt nicht für Schäden in der Tiefgarage des Rathauses einschließlich Zubehör.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Stadt gegenüber dem Verursacher bei Schäden an der Tiefgarage einschließlich Zubehör und außerhalb des Gebäudes bleibt unberührt.

Der Oberbürgermeister entscheidet nach Art der Veranstaltung im Einzelfall, ob der Veranstalter für etwaige Schäden

1. bei Veranstaltern, für die ein so genannter Rahmenvertrag besteht, den Abschluss einer Mietsachschadensversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 2.500,00 EUR nachweisen muss oder
2. bei Veranstaltern, für die kein Rahmenvertrag besteht, eine Sicherheit (Kautions- oder Bankbürgschaft) in Höhe von 2.500,00 EUR erbringen muss.

Außerdem kann der Veranstalter verpflichtet werden, einen Ordnungsdienst einzurichten.